



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 03.02.2020,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Tagesordnung

1. Kulturförderung - aktuelle Anträge
2. ortung 12.ff. - voraussichtliche Mehrkosten
3. Ausblick auf Bildungsmanagement und -monitoring 2020 im Projekt "Bildung integriert"
4. Aktueller Sachstand zur Digitalisierung der Schwabacher Schulen
5. Turnhalle Wöhrwiese - Vorstellung möglicher Nutzungsvarianten

Stadt Schwabach, 27.01.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk „Vogelherd – Bezirk VIII“
für Mittwoch, 12. Februar 2020, um 19 Uhr, im Gemeinschaftshaus Vogelherd, Im Vogelherd 7.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung verschiedener Bauprojekte
3. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der Bürgerversammlungsbezirk VIII – Vogelherd:

Der Bürgerversammlungsbereich VIII - Vogelherd wird begrenzt durch die Bundesautobahn A6 zwischen Penzendorfer Hauptstraße im Norden und die Walpersdorfer Straße sowie die Bahnlinie Nürnberg-München im Süden. Von hier aus durch die Stadtgrenze in Richtung Osten über die Berliner Straße bis zur Hamburger Straße. Diese, sowie die Penzendorfer Hauptstraße bilden die nördliche Grenze des Versammlungsbezirks.

Stadt Schwabach, 17.01.2020

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Lichtmessmarkt

Am Montag, 3. Februar 2020, findet in der Fußgängerzone der **Lichtmessmarkt** statt.

Stadt Schwabach, 29.01.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Mehrfamilienhauses (7 WE) mit Tiefgarage auf dem Anwesen Nadlerstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 624/2 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 27.01.2020, BV-Nr. 203 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 31.01.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.01.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan E-3-17 „Schwabach Eichwasen“ tritt in Kraft.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 20.12.2019 abgeschlossen. Der am 23.01.2020 ausgefertigte Bebauungsplan E-3-17 „Schwabach Eichwasen“ besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan E-3-17 „Schwabach Eichwasen“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes E-3-17

Stadt Schwabach, 27.01.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

